

Amthausstrasse 15
4143 Dornach
Telefon 061 706 28 45
Telefax 061 706 28 39

Thomas Fischer

Herr
Dr. Bernhard Gelzer
Rechtsanwalt
St. Alban-Vorstadt 21
4052 Basel

12. November 2003

10.11.2003 Eingang Stellungnahme der Beklagten vom 6.11.2003 mit Beilagen

Verfügung

Sehr geehrter Herr Gelzer

In Sachen

1. Robert Jan **Kelder**, KS Amsterdam, vertreten durch Dr. Bernhard Gelzer; 2. Sune **Nordwall**, Sundyberg, vertreten durch Dr. Bernhard Gelzer; 3. Leonardus **van Egeraat**, LM Bosch en Duin, vertreten durch Dr. Bernhard Gelzer; 4. Mees Meinrad Victor **Meeussen**, GL Den Haag, vertreten durch Dr. Bernhard Gelzer; 5. Rudolf **Saacke**, Pyzdry, vertreten durch Dr. Bernhard Gelzer; 6. Ulrich **Hölder**, Stuttgart, vertreten durch Dr. Bernhard Gelzer; 7. Pär **Ahlbom**, Järna, vertreten durch Dr. Bernhard Gelzer; 8. Nelson **Wilby**, Hampstead London NW 31 SY, vertreten durch Dr. Bernhard Gelzer; 9. Merete **Lövlie**, Järna, vertreten durch Dr. Bernhard Gelzer;

gegen

1. Virginia **Sease**, Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer; 2. Heinz **Zimmermann**, Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer; 3. Paul **Mackay**, Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer; 4. Bodo **Von Plato**, Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer; 5. Sergej **Prokofieff**, Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer; 6. Cornelius **Pietzner**, Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer;

betreffend **Erlass einer einstweiligen Verfügung**

hat der **Amtsgerichtspräsident von Dorneck-Thierstein** gestützt auf die Akten sowie unter Beizug der Akten DTZAG.2003.10 heute

in Erwägung, **dass:**

- die Kläger mit Eingabe vom 24. Oktober 2003 um den Erlass einer einstweiligen Verfügung nachgesucht haben, mit welcher es den Beklagten zu verbieten sei, als angebliche Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Organ des vorläufig noch unter dem Namen „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ [im folgenden: AAG (WTG)] im Handelsregister eingetragenen Vereins Anthroposophische Gesellschaft zu handeln, insbesondere zu Mitgliederversammlungen einzuladen oder Mitgliederversammlungen anzuberaumen oder Beschlüsse über Fusionen oder Erweiterungen des Vereins zu fassen bzw. für den Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ Rechtsgeschäfte mit Dritten abzuschliessen bis zum rechtskräftigen Entscheid über die gerichtlich angefochtenen Generalversammlungsbeschlüsse vom 28./29. Dezember 2002 (Rechtsbegehren 1) bzw. die Beklagten zu verurteilen seien, die bereits erfolgte Einladung zur weiteren Generalversammlung der AAG (WTG) vom 16. November 2003 zu widerrufen (Rechtsbegehren 2);
- die Beklagten mit ihrer Eingabe vom 6. November 2003 (Eingang am 10. 11. 2003) dem Gericht beantragt haben, auf das Gesuch sei nicht einzutreten, eventualiter sei es abzulehnen;
- die Kläger ihr Begehren auf § 255 lit. d ZPO stützen und den Erlass der Verfügung vor Anhörung der Gegenpartei (superprovisorisch; § 240 Abs. 3 ZPO) erwirken wollten, was vom Gerichtspräsidenten mit Verfügung vom 24. Oktober 2003 (Ziff. 2) abgewiesen wurde;
- die Passivlegitimation von Beklagtenseite bestritten wird, die Klärung dieser Frage jedoch offenbleiben kann, weil die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung bereits aus anderen Gründen nicht gegeben sind, was nachfolgend dargelegt wird;
- zwar die Kläger im vorliegenden Verfahren glaubhaft zu machen vermochten, dass die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom

28./29. Dezember 2002 möglicherweise ungültig sind, diese Frage aber im bereits hängigen Hauptverfahren DTZAG.2003.10 abzuklären und für das vorliegende Verfahren ohne Belang ist;

- trotz der klägerseits zitierten Lehrmeinung von Staehelin/Sutter (Zivilprozessrecht 1992, S. 307 § 23 Ziff. 8) der weit überwiegende Teil der Lehre der Auffassung ist, dass auch im Verfahren zur Erlangung eines Gestaltungsurteils, eine einstweilige Verfügung gemäss § 255 lit. d ZPO nicht möglich ist, da keine Vollstreckung zu sichern ist (vgl. u.a. Heidi Huber-Zimmermann, Die einstweiligen Verfügungen nach solothurnischem Zivilprozessrecht, S. 19 ; Max Kummer, Grundriss des Zivilprozessrechts, S. 269 sowie Leuch/Marbach/Kellerhals, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, Bern 1995, S. 604);
- § 255 lit. d ZPO verlangt, dass den Klägern ein erheblicher, nicht leicht zu ersetzender Schaden drohen muss, genau dieses Erfordernis aber vorliegend nicht erfüllt ist, da die Kläger insbesondere keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen haben (vgl. Huber-Zimmermann, aaO. S. 22f.);
- keine „Gefahr der Vereitelung oder Erschwerung der Befriedigung des fälligen Rechtsanspruchs besteht“ (aaO, S. 24 lit. d), da sowohl im Falle der Aufhebung der Beschlüsse vom 28./29. Dezember 2002 als auch bei Feststellung des Nichtbestehens der AAG (WTG) in den hängigen Hauptverfahren vor dem hierortigen Gericht die rechtliche und faktische Situation ex tunc wiederhergestellt werden müsste und auch könnte;
- den Beklagten als Vorstandsmitgliedern der AAG und AAG (WTG) sehr wohl bewusst sein dürfte, dass bei einer Gutheissung der Klagen betreffend Nichtexistenz bzw. Anfechtung von Vereinsbeschlüssen der ex tunc-Zustand wiederherzustellen ist und sie deshalb gut beraten sind, als gewissenhafte und vorsichtige Organe, die weiteren Schritte ihres Vorgehens und die daraus resultierenden Folgen wohl zu überlegen;
- schliesslich gemäss Entscheid des Obergerichts vom 22. Mai 2003, welcher vom Bundesgericht mit Urteil vom 6. August 2003 vollumfänglich geschützt worden ist, nicht nur die Feststellungsklage, sondern auch die Gestaltungsklage als dem Rechtsinstitut der einstweiligen Verfügung im Sinne von 255 lit. d ZPO des

Kantons Solothurn nicht zugänglich erklärt worden ist;

- zusammenfassend das klägerische Begehren, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen werden muss;
- somit die unterliegenden Kläger den obsiegenden Beklagten antragsgemäss eine Parteientschädigung auszurichten haben, welche ermessensweise auf Fr. 5000.00 festgesetzt wird und
- dem Ausgang des Verfahrens entsprechend die Gerichtskosten von den Klägern zu tragen sind, wobei die Verfügungsgebühr auf Fr. 2500.00 festzusetzen ist;

verfügt:

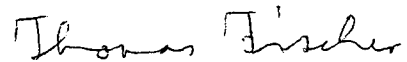
1. Das Doppel der Stellungnahme der Beklagten vom 6. November 2003 mit den eingereichten Beilagen geht an die Kläger.
2. Das Gesuch um Erlass einer einstweiligen Verfügung wird, soweit darauf eingetreten werden kann, vollumfänglich abgewiesen.
3. Die Kläger haben den Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 5000.00 zu bezahlen.
4. Die Gerichtskosten von Fr. 1000.00, nebst einer Verfügungsgebühr von Fr. 2500.00, total Fr. 3500.00, haben die Kläger unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.

5. Rechtsmittel: Rekurs an das Obergericht des Kantons Solothurn, 4500 Solothurn; Frist: 10 Tage

Mit freundlichen Grüssen



Markus Christ, Gerichtspräsident



Thomas Fischer, Gerichtsschreiber

Geht an:

Prof. Dr. Andreas Furrer, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich, GU (vorab per Fax)

Dr. Bernhard Gelzer, St. Alban-Vorstadt 21, 4052 Basel, GU (vorab per Fax)